

Statuten Leaders Club Switzerland

1. Name und Sitz

1.1. Name

Der LeadersClub Switzerland ist eine Nonprofit-Vereinigung aus dem Bereich Gastronomie im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Ittigen-Bern. Der Vorstand kann durch Mehrheitsentscheid eine Sitzverlegung beschliessen.

Bei Bedarf kann die Generalversammlung regionale Büros bilden.

2. Zweck und Ziele des Vereins

Beim LeadersClub Switzerland handelt es sich um einen Think tank der Gastronomie. Im Zentrum steht die Zukunft und die Entwicklung der Branche.

Der LeadersClub Switzerland

- organisiert Aktivitäten, unternimmt Vorstösse und erarbeitet Programme in den Bereichen Gastronomie, Tourismus und Hotellerie
- entwickelt, fördert und unterstützt Projekte von Unternehmen, welche in diesen Branchen tätig sind
- pflegt Beziehungen zu allen durch die oben erwähnten Unternehmen betroffenen Wirtschaftszweige
- fördert den Austausch und die Interaktion zwischen führenden Restaurateuren, Hoteliers und Lieferanten der Restaurant-, Hotellerie- und Tourismusbranche, unabhängig davon, ob es sich um KMU, Ketten, Industriebetriebe, Vereine oder Institutionen handelt
- bringt neue Ideen, Innovationen und Entwicklungsperspektiven für sämtliche Tätigkeiten seiner Mitglieder ein

- erleichtert den Informationsaustausch für die ganze Branche (kantonal, national und international)
- fördert und erleichtert den sprachlichen Austausch zwischen den verschiedenen Regionen der Schweiz
- wahrt Verhaltensregeln (3.8.) und Handlungsprinzipien (4.4.)
- organisiert jährlich zwei nationale Treffen mit dem Ziel, den Mitgliedern den Besuch von interessanten Restaurantkonzepten zu ermöglichen
- rekrutiert mittels Aktivitäten in der Schweiz neue Mitglieder, entwickelt und vertritt die Institution auf internationaler Ebene

3. Mitgliedschaft

3.1. Gründungsmitglieder

Der Verein wurde am 06. Juni 2003 auf unbestimmte Zeit durch folgende Mitglieder gegründet:

- | | |
|---|------------------|
| • Rolf Hiltl, Restaurant Hiltl | Präsident |
| • Yves Curchod, Télé-Restaurant s.a. | Vize-Präsident |
| • Yves Linder, Meal-in SA | Kassier |
| • Daniel Ingold, Marketingold AG | Sekretär |
| • Christine Dudle-Crevoisier, Compass Group (Schweiz) AG | Fünftes Mitglied |
| • Liliane Ingold, Marketingold AG | |
| • Daniel Frei, tibits AG | |
| • Mark Buchecker, Buchecker AG Luzern | |
| • Nathalie Caduff, Caduff's Wineloft | |
| • Reto de Mercurio, CDM Hotels & Restaurants S.A. | |
| • Patrick Stegmüller, RCC – Retail Competence Center S.A. | |
| • Marco Vassalli, Vassalli AG (Cimbali) | |
| • Werner Wyss, W. WYSS & FILS SA | |

3.2. Mitglieder

Der Verein steht aktiven Personen und Gesellschaften aus dem Bereich der Restauration, der Hotellerie und des Tourismus sowie Industriebetrieben, Dienstleistungsunternehmen und Zulieferern des Restaurationsbereiches offen.

Diese Gesellschaften müssen durch denjenigen Entscheidungsträger vertreten sein, der in der Lage ist, die Ziele des Vereins in gebührender Weise wahrzunehmen.

Die Generalversammlung bestimmt die maximale Anzahl der Mitglieder.

3.3. Ehrenmitglieder

Personen, die sich in der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.4. Vertretung der Branchen

Der Verein setzt sich aus 67% Restaurateure, Hoteliers und Führende von Restaurant- und Hotelketten, 33% Zulieferindustrie, Dienstleister, Hotelfachschulen, Einzelpersonlichkeiten zusammen, die untereinander angemessen vertreten sind.

Einzelpersonlichkeiten sind aufgrund Ihrer Funktion / Aufgabe und nicht als Vertreter ihres Betriebes Mitglied.

3.5. Eintrittsverfahren

Vorschläge für neue Mitglieder werden schriftlich dem Sekretariat mitgeteilt, welches diese an den Vorstand weiterleitet. Aufnahmegesuche benötigen die Empfehlung eines der Vorstandsmitglieder.

Der Antrag zur Aufnahme muss vom Vorstand einstimmig genehmigt werden. Andernfalls beschliesst die Generalversammlung über die Aufnahme.

3.5.1. Vorgehen bei Firmenwechsel eines gewählten Mitglied (s. Nachtrag/Anhang)

3.5.2. Doppelmitgliedschaften (s. Nachtrag /Anhang)

3.6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- Austritt per eingeschriebenen Brief an den Sitz des Vereins, wobei der laufende Jahresbeitrag geschuldet bleibt.
- Ausschluss durch die Generalversammlung, wobei das betreffende Mitglied vorher angehört werden muss.
- Ausbleiben der Bezahlung des Mitgliederbeitrages trotz eingeschriebener Mahnungen.
- berufliche Neuorientierung des Mitgliedes in branchenfremden Bereichen, wobei dem definitiven Ausschlussentscheid auf Ende eines Kalenderjahres die Mehrheit des Vorstandes zustimmen muss. Das Mitglied muss schriftlich darüber informiert werden.

3.7. Verhaltensregeln der Mitglieder

3.7.1. Kollegialität

Interessenkonflikte und Meinungsverschiedenheiten von einzelnen Clubmitgliedern sollen so gelöst werden, dass der LeadersClub Switzerland und seine Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.

3.7.2. Respekt

Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt nicht zur Vornahme von kommerziellen Kampagnen. Das Weiterleiten von Adressen und Daten an Dritte sowie „Mailings“ und „Phonings“ derselben sind unerwünscht.

3.7.3. Diskretion

Um die grösstmögliche Freiheit des Gedankenaustausches zu gewährleisten, verpflichten sich die Mitglieder, weder persönliche noch inoffizielle Informationen, welche man im Rahmen des Vereins erhalten hat, zu verbreiten.

4. Organisation

4.1. Organe

Die Organe des LeadersClub Switzerland sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

4.2. Generalversammlung

4.2.1. Zusammensetzung

Die Generalversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins, welche die Jahresbeiträge auf das Datum der Generalversammlung hin bezahlt haben.

4.2.2. Einberufung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres statt.

Sie wird durch den Vorstandspräsidenten organisiert und einberufen. Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen vorher eingeladen. Die Einladungen enthalten die Traktandenliste,

welche vom Vorstand erstellt wird. An der Generalversammlung können auch andere Fragen erörtert werden, soweit diese dem Vorstand acht Tage im Voraus zugestellt werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder einen Fünftel aller Mitglieder verlangt werden.

4.2.3. Vertretung

Jedes Mitglied kann sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als vier andere Mitglieder vertreten. Doppelmitglieder mit einer Mitgliedschaft verfügen nur über eine Stimme im Club. Die Vollmachten werden dem Präsidenten zugestellt.

4.2.4. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstandspräsident unterbreitet der Generalversammlung einen Bericht über das vergangene Jahr. Der Kassier erläutert die Jahresrechnung. Die Generalversammlung beschliesst über alle Fragen allgemeinen Interesses, die ihr vorgelegt werden. Die Generalversammlung wählt den Vorstand und bestätigt die Wahl der allfälligen provisorischen Ernennungen in den Vorstand. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung einen Vorschlag für die zu wählenden Rechnungsrevisoren; die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren.

4.2.5. Beschlussfassung

Die Entscheide der Generalversammlung werden grundsätzlich mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Für den Erlass oder die Änderung der Statuten sowie für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich, welche mit einer Zweidrittelsmehrheit beschliessen. Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine weitere Versammlung einberufen. Diese neue Versammlung beschliesst über Statutenrevisionen oder über die Auflösung des Vereins mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4.3. Vorstand

4.3.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern des Bereiches Gastronomie sowie aus einem Mitglied der Kategorie Zulieferer, Industriebetriebe und Dienstleistungsunternehmen. Zudem

muss die sprachliche Verschiedenartigkeit der Schweiz vertreten sein. Präsident und Vizepräsident gehören der Branche der Restaurateure an.

Der Vorstand wird folgendermassen zusammengesetzt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Fünftes Mitglied

Die Vorstandsmitglieder teilen sich ihre Aufgaben untereinander auf. Im Falle von Unstimmigkeiten steht dem Präsidenten der Stichtscheid zu.

4.3.2. Wahl

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Mitgliedern, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Der Präsident ist einmal wieder wählbar. Die Generalversammlung kann jedoch Ausnahmen beschliessen.

Wenn mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, finden weitere Wahlgänge statt bis ein Kandidat eine höhere Anzahl Stimmen erreicht.

Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen ihre Funktion ausdrücklich annehmen. Sie verpflichten sich anlässlich ihrer Wahl, regelmässig an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

4.3.3. Vakanzen

Im Falle einer Vakanz im Laufe eines Mandates wählt der noch amtierende Vorstand ein neues Vorstandsmitglied. Die nächste Generalversammlung muss diese Wahl bestätigen.

4.3.4. Sitzungen/Protokoll

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie dies von den Vorstandsmitgliedern gefordert wird, mindestens aber zweimal pro Jahr. Die Einladungen erfolgen durch den Präsidenten. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches mindestens die Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten und bei dessen Abwesenheit durch den Sekretär geleitet.

Ein Vorstandsmitglied kann für im Voraus definierte Geschäfte durch ein anwesendes Vorstandsmitglied vertreten werden.

4.3.5. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verein und übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugeschrieben sind.

Der Vorstand gibt ein internes Reglement heraus, welches diese Statuten ergänzt und die Funktion der Vereinigung präzisiert.

Der Präsident sichert die Ausführung der Entscheide der Generalversammlung. Bei seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten ersetzt.

Der Sekretär unterstützt den Präsidenten und den Vizepräsidenten in deren administrativen Aufgaben. Er beschäftigt sich zudem mit den regelmässigen Mitgliedermutationen, führt das Sekretariat, verfasst die Protokolle (alternierend Deutsch / Französisch) der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung (jeweils in beiden Sprachen) innert drei Arbeitstagen nach dem Zusammentreffen. Bei seiner Verhinderung wird er ersetzt.

Der Kassier kann, in Absprache mit dem Vorstand, seine Aufgabe mittels schriftlichen Auftrags der Geschäftsstelle delegieren.

4.4. Rechnungsrevisoren

Aufgabe der Revisoren ist es, das Rechnungswesen des LeadersClub Switzerland zu kontrollieren und der Generalversammlung Bericht und Antrag zur Annahme der Jahresrechnung zu stellen. Die Revisoren müssen fachkundig sein.

4.5. Handlungsprinzipien der Organe

4.5.1. Unabhängigkeit

Der Verein handelt nach seinen eigenen Prinzipien und Werten. Er enthält sich gewerkschaftlicher und politischer Einflüsse und bleibt zu jedem Zeitpunkt neutral und unparteiisch in allen persönlichen oder politischen Konfliktsituationen.

4.5.2. Professionalität

Der Verein organisiert alle Aktivitäten professionell. Im Interesse des Vereins und der Mitglieder verfolgt er seine anspruchsvollen Ziele nach den strategischen Entscheiden der Organe.

4.5.3. Transparenz

Der Verein setzt sich dafür ein, seinen Vertragspartnern Transparenz und Informationen zukommen zu lassen sowie regelmässig durch ein Kontrollsystem Beweise für seine erstklassige Führung zu erbringen. Alle Mitglieder können zu jeder Zeit die Konten des Vereins einsehen.

5. Finanzen

Das Geschäftsjahr des Vereins endet am 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals am 31. Dezember 2003.

Die finanziellen Mittel und Ressourcen des Vereins setzen sich zusammen aus

- jährlichen Mitgliederbeiträgen, wobei der Vorstand der Generalversammlung die genaue Höhe vorschlägt. Die Generalversammlung stimmt darüber ab. Die Bemessungsgrundlagen der Mitgliederkategorien sind vertraulich.
- Subventionen der Öffentlichkeit.
- Einnahmen aus kommerziellen Tätigkeiten, wie z.B. Veranstaltungen, welche der Verein organisiert oder unterstützt, Verkauf von Schriften und Dokumenten, welche der Verein herausgibt und vertreibt.
- Einnahmen, die sich aus der Ausübung der Vereinstätigkeiten ergeben können.

Für die Verbindlichkeiten des LeadersClub Switzerland haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Auflösung des Vereins

Die ausserordentlicherweise einzuberufende Generalversammlung bestimmt eine oder mehrere Personen, die mit der Auflösung betraut werden.

Die Generalversammlung beschliesst soweit als nötig über die Verwendung der Aktiven unter Berücksichtigung des geltenden Rechts.

7. Gerichtsstand

Für jegliche Streitigkeiten, welche den Verein oder die Organe in Ausübung ihrer Tätigkeit betreffen, ist der Gerichtsstand am Sitz des Vereins.

6. Juni 2003

Unterschrift Präsident:

Unterschrift Vize-Präsident:

Nachtrag Firmenwechsel

Anlässlich der LCS-Vorstandssitzung vom 27.2.2004 wurde folgende Ergänzung beschlossen:

3.5.1. Vorgehen bei Firmenwechsel eines gewählten Mitglied

Die als Mitglied in den LeadersClub Switzerland aufgenommene Firma hat beim Austritt der delegierten Person das Recht einen neuen Vertreter vorzuschlagen, welcher vom Vorstand des LeadersClub Switzerland akzeptiert oder nicht angenommen werden kann.

Das austretende Mitglied kann sich durch den neuen Arbeitgeber delegieren lassen; welches vom Vorstand des LeadersClub Switzerland akzeptiert oder nicht angenommen werden kann.

Nachtrag Doppelmitgliedschaften

Anlässlich der Generalversammlung vom 22.3.2010 wurde folgende Ergänzung beschlossen:

3.5.2. Doppelmitgliedschaften

Die per 31. Dezember 2009 bestehenden Doppelmitgliedschaften bleiben in ihrer jetzigen Form bestehen.

Neue Doppelmitgliedschaften werden ab dem 1. Januar 2010 grundsätzlich nicht mehr akzeptiert. Ausnahmen bilden berufliche Partnerschaften, beispielsweise die gleichberechtigte Leitung eines Unternehmens.

Bei einem allfälligen Wechsel in einer bis Ende 2009 bestehenden Doppelmitgliedschaft wird die eintretende Person durch den Vorstand neu beurteilt. Die Beschlussfassung durch den Vorstand hat einstimmig zu erfolgen.

Doppelmitgliedschaften haben an der Generalversammlung nur eine Stimme und bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag nur einmal.